

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/239 vom 24. Juli 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2015_239

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/239 du 24 juillet 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2015/239 del 24 luglio 2017

Regeste

Art. 28 IVG. Da der Versicherte in einer adaptierten Hilfsarbeit mindestens zu 80 % arbeitsfähig ist, ist er in der Lage, ein rentenausschliessendes Einkommen zu erzielen. Abweisung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 24. Juli 2017, IV 2015/239).

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer hatte sich erstmals im August 2012 bei der Invalidenversicherung angemeldet. Mit Mitteilung vom 25. März 2013 war das Rentengesuch abgewiesen worden. Bei der Anmeldung vom März 2014 handelt es sich somit um eine sogenannte Neuanmeldung. 1.2 Gemäss Art. 87 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV, SR 831.201) wird eine neue Anmeldung nur geprüft, wenn darin glaubhaft gemacht wird, dass sich der Grad der Invalidität in einer für den Anspruch erheblichen Weise geändert hat. Dr. F.____, Facharzt für Orthopädische Chirurgie und Traumatologie des Bewegungsapparates, hat gegenüber RAD-Ärztin Dr. H.____ am 9. April 2014 erklärt, dass der Beschwerdeführer an einer erheblichen Lumbalgie leide. Der Gesundheitszustand habe sich im Vergleich zur letzten Konsultation Anfang 2013 verschlechtert. Während Dr. F.____ im Bericht vom 13. März 2013 noch angegeben hatte, dass dem Beschwerdeführer die bisherige Tätigkeit ohne Einschränkung zumutbar sei, hat er dem Beschwerdeführer im April 2014 eine volle Arbeitsunfähigkeit in der Tätigkeit als Baureiniger bescheinigt. Auch eine körperlich adaptierte Tätigkeit hat er nicht mehr als voll zumutbar erachtet. Damit hat der Beschwerdeführer, wie dies RAD-Ärztin Dr. H.____ in ihrer Stellungnahme vom 28. April 2014 festgehalten hat, eine erhebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit der rechtskräftigen Abweisung des Rentengesuchs im März 2013 glaubhaft gemacht. Die Beschwerdegegnerin ist daher zu Recht auf die Neuanmeldung eingetreten. 1.3 Mit der angefochtenen Verfügung vom 4. August 2015 hat die Beschwerdegegnerin dann allerdings das Rentengesuch des Beschwerdeführers bei einem IV-Grad von 0 % abgewiesen. Der Beschwerdeführer hat sich im März 2014 zum Leistungsbezug angemeldet. Da gemäss Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20) ein Rentenanspruch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach dessen Geltendmachung entsteht, ist nachfolgend ein Rentenanspruch ab 1. September 2014 zu prüfen.

E. 2

2.1 Einen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch

zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können, während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen sind und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid sind (Art. 28 Abs. 1 IVG). Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). 2.2 Gemäss Art. 28a Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 16 ATSG ist die Invalidität grundsätzlich durch einen Einkommensvergleich zu ermitteln. Dabei wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (zumutbares Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Einkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden; sie können aber auch nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände geschätzt werden (AHI 1998 S. 120). Wird eine Schätzung vorgenommen, muss diese nicht unbedingt in einer ziffernmässigen Festlegung von Annäherungswerten bestehen. Vielmehr kann auch eine Gegenüberstellung blosser Prozentzahlen genügen (sog. Prozentvergleich; BGE 114 V 310 E. 3a mit Hinweisen).

E. 3

3.1 Um den IV-Grad ermitteln zu können, muss die Arbeitsfähigkeit bzw. die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers im Verfügungszeitpunkt mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Der Beschwerdeführer beklagt hauptsächlich Rückenschmerzen sowie Ein- und Durchschlafstörungen. 3.2 Der orthopädische Gutachter der SMAB AG hat im Bereich der Halswirbelsäule und der Lendenwirbelsäule keine gravierenden degenerativen Aufbrauchbefunde und auch keine Diskushernierungen feststellen können. Die Beurteilung des orthopädischen Gutachters und der behandelnden Ärzte stimmen insoweit überein, dass sie die angestammte Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiter als nicht mehr zumutbar erachtet haben. Die Reinigungstätigkeit beinhaltet zeitweise schwere und rückenbelastende Arbeiten sowie Arbeiten in Zwangshaltungen und in gebückter, vorgeneigter Haltung (IV-act. 94-13 und 94-23). Angesichts der verminderten Belastbarkeit des Rückens leuchtet es ein, dass der Beschwerdeführer keine Reinigungsarbeiten mehr ausführen sollte. Für rückenadaptierte, körperlich leichte Tätigkeiten hat der orthopädische Gutachter die Arbeitsfähigkeit wegen einer verminderten Leistungsfähigkeit aktuell auf 80 % geschätzt. Nach einer erfolgreichen ca. sechsmonatigen Trainingstherapie seien dem Beschwerdeführer mittelschwere wechselbelastende Arbeiten wieder zu 100 % zumutbar. Aufgrund der geringen objektivierbaren pathologischen Befunde überzeugt diese Einschätzung von rein medizinischer Seite her. Allerdings ist fraglich, ob die 20 %ige Arbeitsunfähigkeit während der trainingstherapeutischen Massnahmen aus IV-rechtlicher Sicht zu berücksichtigen ist. Eine Invalidität vermag nämlich nur eine voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit zu begründen (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Die Frage kann aber offen gelassen werden, da die 20 %ige vorübergehende Arbeitsunfähigkeit

keinen Einfluss auf den Rentenanspruch hat. Dr. F.____ hat im Januar 2013 erklärt, dass der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit voll arbeitsfähig sei. Im April 2014 hat er gegenüber dem RAD angegeben, dass dem Beschwerdeführer, sollte die Facettengelenksblockade vom 7. März 2014 gleich gut gewirkt haben wie diejenige im Jahr 2013, eine adaptierte Tätigkeit zumindest halbtags möglich sein sollte. Dr. E.____ hat die Arbeitsfähigkeit adaptiert am 14. Januar 2013 auf 50-70 % geschätzt. Am 7. Oktober 2014 hat er erklärt, dass es für ihn als Hausarzt schwierig sei, die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers einzuschätzen. Aus seiner Sicht betrage sie für adaptierte Tätigkeiten weiterhin 50-70 %. Während Dr. F.____ gegenüber dem Jahr 2013 also von einer Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit ausgegangen ist, hat Dr. E.____ die Arbeitsfähigkeit unverändert eingeschätzt. Gemäss RAD-Ärztin Dr. H.____ ist weder dem Bericht von Dr. F.____ noch jenem von Dr. E.____ eine objektivierbare Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit März 2013 zu entnehmen (siehe Stellungnahme vom 26. November 2014, IV-act. 79). Ihre Schlussfolgerung, dass die behandelnden Ärzte bei der Arbeitsfähigkeitsschätzung hauptsächlich auf die subjektiven Angaben des Beschwerdeführers abgestellt haben, überzeugt daher (IV-act. 89). Grundlage der Arbeitsfähigkeitsschätzung bildet jedoch nicht die subjektive Arbeitsunfähigkeitsüberzeugung der versicherten Person, sondern eine objektive Einschätzung der noch zumutbaren Arbeitsleistung. Die Arbeitsfähigkeitsschätzungen der behandelnden Ärzte für adaptierte Tätigkeiten vermögen daher keine Zweifel an der gutachterlichen Beurteilung zu wecken. Der Beschwerdeführer hat geltend gemacht, dass die Rückenschmerzen bei den Arbeitsversuchen jeweils nach wenigen Stunden unerträglich geworden seien. Die Arbeitsversuche haben in der angestammten Tätigkeit stattgefunden. Der orthopädische Gutachter hat darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer schwere und rückenbelastende Arbeiten, worunter Reinigungsarbeiten fallen, zur Vermeidung einer Beschwerdenexacerbation nicht mehr ausüben sollte. Dass der Beschwerdeführer bei der Ausübung von nicht adaptierten Tätigkeiten starke Rückenschmerzen bekommen hat, ist daher gut nachvollziehbar und bestätigt die gutachterliche Einschätzung. Der Beschwerdeführer hat das Gericht ausserdem darum gebeten, die bildgebenden Befunde vom 21. August 2012 mit denjenigen vom 3. und 9. März 2015 zu vergleichen. Das Gericht setzt sich aus medizinischen Laien zusammen, weshalb ihm das Fachwissen fehlt, bildgebende Befunde selber zu interpretieren und zu vergleichen. Die Röntgenaufnahmen der Hals- und Lendenwirbelsäule in zwei Ebenen vom 3. März 2015 und die MRT der Lendenwirbelsäule vom 9. März 2015 sind durch die Gutachter der SMAB AG veranlasst worden (IV-act. 94-11). Auch vom MRT-Befund der Lendenwirbelsäule vom 21. August 2012 haben sie Kenntnis gehabt. Die Ärzte haben somit die vom Beschwerdeführer genannten bildgebenden Befunde in ihrer Beurteilung der Arbeitsfähigkeit berücksichtigt. Aus rein somatischer Sicht ist somit gestützt auf das Gutachten der SMAB AG mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiter seit August 2012 nicht mehr arbeitsfähig ist. In einer körperlich adaptierten Tätigkeit ist der Beschwerdeführer im Gutachtenszeitpunkt zu mindestens 80 % arbeitsfähig gewesen. Die Arbeitsfähigkeit adaptiert ist nach einer erfolgreichen ca. sechsmonatigen Trainingstherapie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf 100 % steigerbar gewesen.

3.3 Der psychiatrische Gutachter hat leichte Symptome einer Depression festgestellt, die er als Anpassungsstörung interpretiert hat. Einen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hat er dieser aber nicht beigemessen. Die behandelnden Ärzte haben gemäss der Aktenlage nie über eine

depressive Symptomatik berichtet. Der Beschwerdeführer selber hat sich bisher auch nicht in psychiatrischer Behandlung befunden. Die Einschätzung des psychiatrischen Gutachters, wonach die Anpassungsstörung keinen Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit hat, überzeugt daher. Seine Schlafstörungen behandelt der Beschwerdeführer mit Temesta und Benocten (rezeptfreies Schlafmittel, IV-act. 94-27). Der psychiatrische Gutachter hat eine Psychotherapie und eine adäquate Pharmakotherapie empfohlen, um die vorhandene leichte depressive Störung medikamentös und die Schlafstörung anders als mit Temesta zu behandeln und dadurch die Schmerzverarbeitung positiv zu beeinflussen (IV-act. 94-32). Er geht also davon aus, dass die Schlafstörungen gut behandelbar und somit nicht invalidisierend sind. Gestützt auf die überzeugende Einschätzung des psychiatrischen Gutachters ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer aus psychiatrischer Sicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in seiner Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. 3.4 Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner angestammten Tätigkeit als Reinigungsmitarbeiter seit August 2012 nicht mehr arbeitsfähig ist. In einer körperlich adaptierten Tätigkeit ist der Beschwerdeführer im Gutachtenszeitpunkt zu mindestens 80 % arbeitsfähig gewesen. Die Arbeitsfähigkeit adaptiert ist durch eine erfolgreiche ca. sechsmonatige Trainingstherapie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf 100 % steigerbar gewesen.

E. 4

4.1 Somit bleibt noch der von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Einkommensvergleich zu überprüfen. Aus dem IK-Auszug ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer stets nur ein sehr tiefes Erwerbseinkommen erzielt hat (IV-act. 7). Gemäss seiner ehemaligen Arbeitgeberin hätte der Beschwerdeführer ohne Gesundheitsschaden im Jahr 2012 bei einem Pensum von 100 % Fr. 36'800.-- verdient. Es handelt sich hierbei um einen deutlich unterdurchschnittlichen Hilfsarbeiterlohn; ein Hilfsarbeiter hat im Jahr 2012, aufgerechnet auf die betriebsübliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.7 Stunden, durchschnittlich Fr. 65'177.-- verdient (siehe Anhang 2 der IVG-Ausgabe der Informationsstelle AHV/IV, Ausgabe 2015). Der zuletzt erzielte Lohn muss deshalb als Dumpinglohn qualifiziert werden, der nicht der Arbeitsleistung des Beschwerdeführers als Gesunder entspricht. Die Beschwerdegegnerin hat das Valideneinkommen daher zu Recht nicht anhand des tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens, sondern anhand der vom Bundesamt für Statistik herausgegebenen Tabellenlöhne ermittelt. Da das Invalideneinkommen anhand derselben Tabellenlöhne zu berechnen ist, kann ein Prozentvergleich vorgenommen werden. Ein Tabellenlohnabzug ist nicht angezeigt, da nach Durchführung einer sechsmonatigen Trainingstherapie wieder eine volle Arbeitsfähigkeit in einer körperlich adaptierten Tätigkeit bestanden hat. Ausgehend von einer (vorübergehenden) Arbeitsfähigkeit adaptiert von 80 % beträgt der IV-Grad somit 20 %. Bei einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit resultiert ein IV-Grad von 0 %. Da der IV-Grad unter 40 % liegt, hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine IV-Rente. 4.2 Die Argumentation, dass der Beschwerdeführer eine andere Arbeitsstelle gesucht, aber nicht gefunden habe, ist nicht stichhaltig. Das Invalideneinkommen, also das Einkommen, das eine versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens noch verdienen könnte, wird unabhängig von der konkreten Arbeitsmarktlage ermittelt, d.h. es wird auf den hypothetisch ausgeglichenen Arbeitsmarkt abgestellt. Auch wenn die versicherte Person also keine Arbeitsstelle findet, die den Adaptionskriterien entspricht, so ist ihr die Erzielung des Invalideneinkommens dennoch zumutbar, wenn auf dem Arbeitsmarkt geeignete (aber z.B. nicht freie) Arbeitsstellen

existieren. Findet eine versicherte Person nämlich keine Arbeitsstelle, handelt es sich nicht um ein invalidenversicherungsrechtliches, sondern um ein arbeitslosenversicherungsrechtliches Problem. Da auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt körperlich leichte, rückenadaptierte Hilfsarbeiten vorhanden sind, muss die Verwertbarkeit der Restarbeitsfähigkeit bejaht werden. 4.3 Demnach ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5

5.1 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zuzugunsten unentgeltlicher Rechtspflege ist er von der Bezahlung zu befreien. 5.2 Eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, ist zur Nachzahlung der Gerichtskosten verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272] i.V.m. Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP, sGS 951.1]). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer wird von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- zufolge unentgeltlicher Rechtspflege befreit.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.